

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON ZINKPOWER MARTIN, S.R.O.

1. Allgemeine Bestimmungen

Schuldrechtliche Beziehungen zwischen der Firma ZINKPOWER Martin, s.r.o. (im folgenden als "Auftragnehmer" bezeichnet) und der Auftraggeber (der Auftragnehmer und der Auftraggeber im folgenden zusammenfassend als "Vertragsparteien" bezeichnet), die sich aus dem Werkvertrag ergeben, dessen Gegenstand in erster Linie die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Verzinken von verzinkten Waren ist, die vom Auftraggeber übergeben werden, und die Verpflichtung des Auftraggebers, den Auftragnehmer zu bezahlen, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von ZINKPOWER Martin, s.r.o. unterliegen dem jeweiligen Preisangebot (im Folgenden als "AGB" bezeichnet) und Gesetz Nr. 513/1991 Coll. Handelsgesetzbuch in der geänderten Fassung (im Folgenden als "ObZ" bezeichnet). Der Werkvertrag gilt als abgeschlossen, indem das entsprechende Preisangebot schriftlich per E-Mail, spätestens jedoch bis zur Übergabe der Verzinkungsware angenommen wird.

2. Lieferung und Abnahme von Waren

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung der zur Verzinkung geeigneten Ware am Hauptsitz des Auftragnehmers zu liefern. Der Auftraggeber übergibt die Ware in einer oder mehreren Lieferungen an den Auftragnehmer und der Auftragnehmer stellt ihm eine Bestätigung über die Übernahme der Ware zum Verzinken aus (im Folgenden als „Auftragschein“ bezeichnet). Das auf dem Auftragschein angegebene Gewicht ist nur informativ, da es ausschließlich auf den vom Kunden angegebenen Daten basiert. Die Lieferung der verzinkten Ware erfolgt durch den Auftragnehmer durch Übernahme der verzinkten Ware durch den Kunden am Sitz des Auftragnehmers oder durch Übergabe an den ersten Spediteur. Zusammen mit der Lieferung von verzinkten Waren an den Kunden oder den Spediteur muss der Auftragnehmer auch ein Dokument über die Lieferung von verzinkten Waren liefern, das seine Spezifikation und Gewichtsangabe nach dem Verzinken enthält (im Folgenden als "Lieferschein des Auftragnehmers" bezeichnet). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die verzinkte Ware zu übernehmen und die verzinkte Ware auf der Grundlage eines Preisangebots, eines Bestellformulars oder eines anderen vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Verzinkung der Ware für den Kunden ausgestellten Dokuments auszustellen. Der Kunde erkennt an, dass im Falle einer Übernahme von oder Lieferung von Waren an eine solche Person, der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Person zu diesen und verwandten Handlungen berechtigt ist und die Handlung einer solchen Person der Kunde uneingeschränkt bindet und die Freigabe von Waren an eine solche Person, die Verpflichtung des Kunden gilt als erfüllt.

3. Technische Bedingungen für das Verzinken

Der Auftragnehmer führt die Feuerverzinkung gemäß den in der Norm STN EN ISO 1461 festgelegten technischen Bedingungen durch. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die von ihm zum Verzinken eingereichten Waren den Anforderungen der technischen Normen STN EN ISO 1461 und STN EN ISO 14713 für die Feuerverzinkung entsprechen, insbesondere der chemischen Zusammensetzung, Oberflächenbehandlung, Konstruktion und mechanische Eigenschaften, es ist zum Feuerverzinken geeignet. Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für die Eignung der übergebenen Ware zum Verzinken, er ist nicht verpflichtet, die Eignung der Ware zu prüfen und den Kunden nicht vor einer möglichen Ungeeignetheit zu warnen. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Bestimmungen der §§ 551 und 552 HGB für ihr Vertragsverhältnis nicht gelten.

4. Preis für das Verzinken

Für die Verzinkung der Ware verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer den im Preisangebot, auf dem Bestellformular oder auf dem Lieferschein angegebenen Preis zu zahlen. Der Preis bezieht sich auf das Gewicht der Ware nach dem Verzinken, das auf dem Lieferschein des Auftragnehmers angegeben ist. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, dem Auftraggeber zusätzlich zum vereinbarten Preis für die Verzinkung eine Rechnung zu stellen, wenn die gelieferte Ware nicht ordnungsgemäß zum Verzinken vorbereitet ist (z. B. keine technologischen Löcher gebohrt hat) und der Auftragnehmer diese Mängel auf eigene Kosten beseitigt, zum Verzinken. Informationen über die Ausführung der Vorbereitung der betreffenden Waren werden auf dem Lieferschein des Auftragnehmers angegeben. Auf Anfrage legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Preisliste zur Vorbereitung der Ware für vor. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vorbereitung der Verzinkungsware einem Dritten anzuvertrauen. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, dem Auftraggeber diesen Preis ohne vorherige Ankündigung der Notwendigkeit, die gelieferte Ware zum Verzinken vorzubereiten, in Rechnung zu stellen, wenn der Preis für die Herstellung von Waren aus einer Lieferung den Betrag von 100 EUR nicht überschreitet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Preis für die Herstellung von Verzinkungswaren über 100 EUR in Rechnung zu stellen - nur wenn dies mit dem Kunden vereinbart wurde.

5. Preis für den Transport

Alle mit dem Transport verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer für den Transport den im Preisangebot angegebenen Preis zu zahlen. Für den Fall, dass der Transportpreis nicht im Preisangebot angegeben ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Kunden den Preis in Rechnung zu stellen, den der Beförderer, der den Transport durchgeführt hat, dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt hat. In diesem Fall erkennt der Kunde an, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, ohne vorherige Zustimmung des Kunden einen Beförderungsvertrag mit dem Beförderer abzuschließen.

6. Fakturation

Für die Verzinkung der Ware oder die Vorbereitung der Ware für die Verzinkung oder deren Transport stellt der Auftragnehmer dem Kunden eine ordnungsgemäße Rechnung aus und sendet sie innerhalb von 10 Tagen nach den oben genannten Aktivitäten an die Adresse des Kunden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ausgestellte (n) Rechnung (en) innerhalb des auf jeder Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatums zu bezahlen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer die vom Auftraggeber übergebenen Waren in mehreren Lieferungen verzinkt hat, stellt der Auftragnehmer dem Kunden separate Rechnungen für die Verzinkung der Waren und die mögliche Ausführung anderer Tätigkeiten (z. B. Transport, Vorbereitung der Verzinkung) im Zusammenhang mit einzelnen Lieferungen aus. Die Rechnung (en), die sich auf eine bestimmte Lieferung beziehen, gelten als separate Forderung des Auftragnehmers vom Auftraggeber.

7. Verzugszinsen

Im Falle einer verspäteten Zahlung der Rechnung ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer jährliche Verzugszinsen in Höhe von 1 Prozentpunkt höher zu zahlen als die Verzugszinsen, die am ersten Tag der Verspätung gemäß HGB ab dem ersten Tag der Verspätung bis zum Datum der vollständigen Bezahlung der Rechnung. Zahlung bedeutet, dass der Betrag dem Bankkonto des Auftragnehmers gutgeschrieben oder die Barzahlung an der Kasse des Auftragnehmers akzeptiert wird.

8. Beanstandung von Fehlern

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die verzinkten Waren zu übernehmen, zu prüfen und offensichtliche Mängel innerhalb von 96 Stunden nach Eingang beim Auftraggeber, einer

vom Auftraggeber autorisierten Person bzw. Spediteur schriftlich beim Auftragnehmer zu reklamieren. Der Auftragnehmer berücksichtigt keine Beschwerde über einen offensichtlichen Mangel, der mündlich oder nach Ablauf der angegebenen Frist eingereicht wurde. Die Lieferung einer anderen Warenmenge als auf dem Lieferschein des Auftragnehmers angegeben gilt ebenfalls als offensichtlicher Mangel. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel an der Ware, die durch ihre ungeeignete chemische Zusammensetzung, Oberflächenbehandlung, strukturelle Verarbeitung oder mechanische Eigenschaften verursacht werden, auch wenn der Auftraggeber den Auftraggeber nicht vor der besonderen Ungeeignetheit der Ware gewarnt hat. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Feuerverzinken von Waren aus silikonstabilisiertem Stahl zu einer dickeren Beschichtung der Waren mit einer verstärkten spröden Beschichtung aus Fe-Zn-Legierung und einer dunkelgrauen Oberfläche führen kann. Da diese Phänomene durch chemisch-physikalische Gesetze bedingt sind und von den Mitarbeitern des Auftragnehmers nicht beeinflusst werden können, handelt es sich nicht um Mängel der Ware, weshalb eine diesbezügliche Reklamation nicht akzeptiert werden kann. Der Auftragnehmer ist auch nicht verantwortlich für Verformungen der Waren, die durch eine Änderung der inneren Spannung im Zusammenhang mit dem Feuerverzinkungsprozess verursacht werden.

9. Verzinken von übergroßen Waren

Der Auftraggeber nimmt zu Kenntnis, dass im Falle der Lieferung übergroßer Waren, d.h. Waren, deren Abmessungen die Arbeitsabmessungen von 6,5 m x 1,6 m x 2,5 m überschreiten, stellt der Auftragnehmer seine Verzinkung durch seine Schwesterfirma ZINKPOWER Moson kft. mit Sitz in Mosonmagyaróvár, Ungarn, sicher, die über ein 16,0 m x 2,1 m x 3,5 m großes Zinkbad verfügt. In diesem Fall entspricht der Preis für das Verzinken übergroßer Waren dem im Preisangebot angegebenen Preis, der Kunde trägt jedoch alle Transportkosten für das Verzinken übergroßer Waren.

10. Schlussbestimmungen

Wenn aus irgendeinem Grund die Gültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB teilweise eingeschränkt wird, bleibt die Gültigkeit anderer Bestimmungen der AGB uneingeschränkt. Wenn sich die Parteien auf eine Vereinbarung einigen, die vom Preisangebot und den AGB abweicht, hat eine solche Vereinbarung Vorrang. Für den Fall, dass der Auftraggeber die schriftliche Zustimmung zum Preisangebot und zu den AGB erst nach Übergabe der Ware zum Verzinken erteilt hat, erklärt der Auftraggeber hiermit, dass seine schriftliche Zustimmung auch für die Bedingungen der Verzinkung der Waren (und der Durchführung damit verbundener Tätigkeiten) gilt, die vor ihrer Erteilung durchgeführt wurden. Das Faxen oder elektronische Versenden eines Dokuments gilt auch als Übereinstimmung mit der schriftlichen Form. Dokumente gelten als zugestellt, wenn sie an die im Handels-, Gewerbe- oder sonstigen Register als Sitz der Vertragspartei angegebene Adresse oder an die Post- oder E-Mail-Adresse der für die Zustellung von Dokumenten bestimmten Vertragspartei gesendet werden.